

Satzung

für die Volkshochschule Höxter-Marienmünster vom 10.12.1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594) sowie des § 4 Abs. 4 und des § 17 des I. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1980 (GV NW S. 156) und gemäß § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule Höxter-Marienmünster vom 01.10.1980 hat der Rat der Stadt Höxter im Einvernehmen mit der Stadt Marienmünster am 27. November 1980 folgende Satzung für die Volkshochschule Höxter-Marienmünster beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die kommunale Einrichtung der Weiterbildung der Städte Höxter und Marienmünster trägt den Namen "Volkshochschule Höxter-Marienmünster".
- (2) Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Höxter. Sie unterhält eine Zweigstelle in Marienmünster.

§ 2

Rechtscharakter, Aufgabenstellung und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 GO NW.
- (2) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsende die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Sie arbeitet politisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Die Volkshochschule hat das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (4) Die Volkshochschule ist in folgende Fachbereiche gegliedert:
 1. Lerntechnik, Kommunikation, Sprache, Erziehung
 2. Politik, Gesellschaft, Recht, Geschichte, Philosophie
 3. Kunst, Theater, Musik, Literatur, Film
 4. Sprachen
 5. Mathematik, Technik, Naturwissenschaft, berufliche Bildung
 6. Hauswirtschaft, Gesundheit, Körperpflege, Sport
 7. Kreatives Gestalten, Werken, Hobby

§ 3

Fachausschuß und Rat

- (1) Der zuständige Fachausschuß ist der Ausschuß für die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule Höxter-Marienmünster. Er berät über Angelegenheiten der Volkshochschule in dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Höxter und Marienmünster festgelegten Rahmen.
- (2) Über Belange, die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. im Haushaltsplan nicht enthalten sind, entscheidet, nach Vorberatung im Fachausschuß, der Rat der Stadt Höxter.

§ 4

Volkshochschulleiter

- (1) Die Volkshochschule wird hauptamtlich/hauptberuflich verantwortlich vom Volkshochschulleiter geleitet. Er ist Vorgesetzter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter.
- (2) Der Volkshochschulleiter ist insbesondere verantwortlich für die
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes
 - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages für die Volkshochschule
 - f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule festgelegten Mittel entsprechend der zu beachtenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, dem Haushaltsplan und den Ausschlußbeschlüssen
 - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule
 - h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Stadtdirektors
- (3) Der Volkshochschulleiter führt den Vorsitz in der VHS-Konferenz.

§ 5

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich. Das gilt insbesondere für die
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihre Fachbereiche
 - b) eigene Lehrveranstaltungen
 - c) Beratung der Dozenten und Teilnehmer
- (2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind Mitglieder der VHS-Konferenz.

§ 6

Nebenamtliche/nebenberufliche Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen oder nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag.
- (2) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter (Kursleiter) nehmen einmal in jedem Semester an pädagogischen Konferenzen ihres Fachbereiches teil, zu denen der Fachbereichsleiter einlädt.
- (3) Die Dozenten haben das Recht, je Fachbereich einen Sprecher und einen Stellvertreter zu wählen. Die Sprecher sind Teilnehmer der VHS-Konferenz.
- (4) Die Dozenten werden mindestens einmal in jedem Semester vom Volkshochschulleiter zu einer Dozentengesamtkonferenz eingeladen.
- (5) Die Dozenten wählen aus ihrer Mitte einen Dozentenvertreter und einen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Scheidet ein gewählter Dozentenvertreter im Laufe des Jahres aus, muß eine Nachwahl erfolgen. Der Dozentenvertreter vertritt alle nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter gegenüber der Volkshochschule. Er ist Mitglied der VHS-Konferenz.

§ 7

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

- (1) Die Wahrnehmung administrativer Aufgaben obliegt unter Beibehaltung der Gesamtverantwortung des Volkshochschulleiters dem VHS-Geschäftsführer.
- (2) Die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule treten in der Regel einmal in einem Semester auf Einladung des Volkshochschulleiters zu einer Versammlung zusammen.
- (3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz
 - b) Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreter für die VHS-Konferenz

§ 8

Teilnehmer

- (1) In allen Kursen, die mehr als viermal in einem Semester zu einer Lehrveranstaltung zusammenkommen, sollen am 3. Kurstag je ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Kurssprecher und Stellvertreter haben folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Volkshochschule.
 - b) Vertretung der Kursteilnehmer in der Kurssprecherversammlung.
- (3) Die Kurssprecher treten in der Regel einmal in einem Semester auf Einladung des Volkshochschulleiters zu einer Kurssprecherversammlung zusammen.

- (4) Die Kurssprecherversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz
 - b) Wahl von 2 Sprechern und deren Stellvertreter für die VHS-Konferenz.

§ 9

VHS-Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer in der Volkshochschule erfolgt im Interesse einer bedarfsge- rechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in der VHS-Konferenz.
- (2) Die VHS-Konferenz berät und beschließt auf Einladung des Volkshochschulleiters über Empfehlungen, die sich an den Leiter der Volkshochschule oder über den Leiter an den Träger richten. Sie tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.
- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere Vorschläge
 - a) zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung
 - b) zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
 - c) zur Verbesserung der Lernbedingungen
 - d) zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung
 - e) zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung
- (4) Die VHS-Konferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Volkshochschulleiter
 - b) den hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern
 - c) dem Sprecher der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter
 - d) den Sprechern der Teilnehmer
 - e) den Sprechern der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
 - f) dem Geschäftsführer
- (5) Die Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der Volks- hochschulleiter hat sich bei Empfehlungen, die sich an ihn richten, der Stimme zu enthalten.

§ 10

Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester oder Trimester oder längstens für ein Jahr auf- gestellt. Zusätzlich können besondere Arbeitspläne für bestimmte Zeiträume oder Themenbereiche aufge- stellt werden. Sie sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan der Volkshochschule wird auf die in § 16 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen und ihre Angebotsbereiche hingewiesen. Die Einrichtungen haben die Einbringung dieser Hinweise zu vertreten.

Ebenso können im Arbeitsplan der Volkshochschule auch die sonstigen örtlich zugängigen anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekanntgegeben werden.

§ 11

Gebühren und Honorare

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung der Volkshochschule Höxter-Marienmünster in der jeweiligen Fassung.
- (2) Für die Bemessung der Honorare im Rahmen der Werkverträge mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen und sonstigen Mitarbeitern gilt die Honorarordnung der Volkshochschule Höxter-Marienmünster in der jeweiligen Fassung.

§ 12

Schlußbestimmung

Die Rechte des Rates der Stadt Höxter, des Rates der Stadt Marienmünster und ihrer Ausschüsse sowie die des Stadtdirektors nach der Gemeindeordnung NW werden durch diese Satzung nicht eingeschränkt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.